

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 16 318

Bern, 7. Juli 2017

Besetzung

Oberrichter Aebi (Präsident i.V.), Oberrichter Schmid, Oberrichter
J. Bähler
Gerichtsschreiber Bruggisser

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 25. April 2016 (PEN 15 683)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 25. April 2016 sprach das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) den Beschuldigten/Berufungsführer A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) der groben Verletzung der Verkehrsregeln, begangen durch unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel beim Überholen mit Behinderung eines Polizeifahrzeugs am 9. Juli 2014 um 8.44 Uhr in Lyss auf der Autobahn A6, schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 210.00, ausmachend total CHF 2'520.00, unter Aufschub des Vollzugs und unter Festsetzung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 500.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 2 Tage festgesetzt wurde (pag. 105 f.). Weiter wurden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'520.00 zur Bezahlung auferlegt (vgl. zu deren Zusammensetzung pag. 106).

2. Berufung und Durchführung des schriftlichen Verfahrens

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 29. April 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 110). Ebenfalls form- und fristgerecht ging die vom 26. September 2016 datierende Berufungserklärung beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 147 ff.).

Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte innert Frist weder Anschlussberufung, noch beantragte sie das Nichteintreten auf die Berufung oder nahm zu den gestellten Beweisanträgen Stellung, sondern teilte mit Eingabe vom 28. September 2016 mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 162).

Nachdem der Beschuldigte mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 sein Einverständnis dazu erklärt hatte (pag. 166), ordnete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 14. Oktober 2016 gestützt auf Art. 406 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an (pag. 168).

Die schriftliche Berufungsbegründung des Beschuldigten ging innert zweimal erstreckter Frist am 16. Januar 2017 ein (pag. 185 ff.).

3. Anträge

Mit Berufungserklärung vom 26. September 2016 beantragte der Beschuldigte, er sei freizusprechen vom Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung, begangen durch unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel beim Überholen mit Behinderung eines Polizeifahrzeugs am 9. Juli 2014, 8.44 Uhr, in Lyss, auf der Autobahn A6, unter Auferlage der erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten an den Staat sowie unter Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die Verteidigungskosten vor erster und zweiter Instanz; eventualiter sei er in Abänderung des angefochtenen Urteils schuldig zu sprechen der einfachen Verkehrsregelverletzung und zu einer angemessenen, CHF 300.00 nicht übersteigenden Busse zu verurteilen, unter

Auferlage der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten sowie unter Auferlage der gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Staat und unter Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die Verteidigungskosten (pag. 148 f.). In seiner Berufungsbegründung vom 13. Januar 2017 stellte er einen gleichlautenden Hauptantrag (Ziff. 1, pag. 186). Eventualiter stellte er nunmehr den Antrag, der Berufungsführer sei in Abänderung des angefochtenen Urteils schuldig zu sprechen der einfachen Verkehrsregelverletzung durch unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel beim Überholen, begangen am 9. Juli 2014, 8.44 Uhr, in Lyss, auf der Autobahn A6, und es sei im Sinne von Art. 100 Abs. 1 Satz 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, unter Auferlage der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten an den Beschuldigten sowie unter Auferlage der gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Staat und unter Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die Verteidigungskosten.

4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Der Verfahrensleiter holte von Amtes wegen einen aktuellen Strafregistrauszug (vom 11. November 2016, pag. 175) sowie eine aktuelle Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse (vom 18. Oktober/3. November 2016, pag. 172 f.) ein.

Mit Verfügung vom 29. September 2016 erkannte die Verfahrensleitung das vom Beschuldigten eingereichte Gutachten von C._____, D._____AG (pag. 152 ff.), zu den Akten (pag. 163).

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Aufgrund der vollumfänglichen Berufung durch den Beschuldigten hat die Kammer das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 StPO), ist aber an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, ist vorliegend unbestritten, dass es am 9. Juli 2014 um ca. 8.44 Uhr auf der Autobahn A6 bei Lyss in Fahrtrichtung Biel im Bereich der Autobahneinfahrt Lyss-Süd zu einem Vorfall zwischen dem vom Beschuldigten gelenkten Personenwagen und einem als solchen markierten, von E._____ gelenkten Patrouillenfahrzeug der Kantonspolizei Bern gekommen war. Das Wetter war gut und die Sonne schien; auf der Autobahn hatte es andere Fahrzeuge, der Verkehr war aber locker. Der Beschuldigte überholte ein anderes Fahrzeug auf dem linken Fahrstreifen der zweispurigen Autobahn, wobei das Polizeifahrzeug während des Überholmanövers nahe auf das Heck des Fahrzeugs des Beschuldigten auffuhr.

Umstritten und nachfolgend zu klären sind demgegenüber die näheren Umstände, wie es zu diesem Vorfall gekommen ist, insbesondere in welchem Abstand sich

das Polizeifahrzeug zum Fahrzeug des Beschuldigten befunden hatte, als letzterer zum Streifenwechsel ansetzte, wie sich die örtlichen Verhältnisse in diesem Autobahnabschnitt zum Tatzeitpunkt präsentierten, wie hoch die Geschwindigkeit der beiden Fahrzeuge war und ob der Beschuldigte vor seinem Manöver das herannahende Fahrzeug wahrnahm bzw. wahrnehmen konnte. In diesem Zusammenhang gilt es ferner zu klären, ob das Polizeifahrzeug mit eingeschalteter Warnvorrichtung (Blaulicht und Wechselklanghorn) unterwegs war.

7. Beweismittel

Der Beschuldigte wurde am 9. Juli 2014 polizeilich (pag. 6 f.) und am 25. April 2016 anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einvernommen (pag. 77 ff.). Weiter liegen der Kammer die Zeugenaussagen des Polizisten E. _____ aus der Hauptverhandlung vom 25. April 2016 vor (pag. 73 f.). Auf eine nochmalige Wiedergabe der Aussagen kann an dieser Stelle verzichtet und auf die zusammenfassende Schilderung der Vorinstanz verwiesen werden (Aussagen des Beschuldigten: pag. 121 f., S. 5 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Aussagen des Zeugen: pag. 123 f., S. 7 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Als objektive Beweismittel liegen der Kammer nebst dem Anzeigerapport vom 15. Juli 2014 die von der Vorinstanz aufgeführten und zutreffend erläuterten bildlichen Dokumentationen vor, die die Strecke vor der Ausfahrt Lyss Süd bis zur Einmündung Lyss Süd in Fahrtrichtung Biel sehr gut dokumentieren: die vom Beschuldigten eingereichten Fotos 1 bis 5 (pag. 81 – pag. 85) sowie Ausdrücke von Google Maps (pag. 75 und pag. 86) und Geoseeland (pag. 76, inklusive den vom Zeugen E. _____ eingezeichneten Punkt, wo ihm der Beschuldigte vor den Dienstwagen gefahren sein soll, vgl. pag. 74 Z. Z. 9 f.). Es kann auf die Erläuterungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 121, S. 5 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zusätzlich liegt der Kammer das vom Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren eingereichte Privatgutachten von C. _____, Expertenvereinigung D. _____ AG, vom 21. September 2016 vor (pag. 152 ff., nachfolgend: Privatgutachten). Darin kommt der Experte zusammenfassend zum Schluss, dass angesichts des für den Zeitpunkt des Einleitens des Überholvorgangs errechneten Abstands zum Polizeifahrzeug von 70 bis 80 Metern eine Annäherungsgeschwindigkeit von 120 km/h – welche vom Beschuldigten aufgrund der Begebenheiten (Baustelle, Kurven, Autobahneinfahrt) habe angenommen werden dürfen und müssen – dazu geführt hätte, dass der Überholvorgang ohne Probleme von staten gegangen wäre.

Beim vom Beschuldigten eingereichten Gutachten handelt es sich um ein Privat- oder Parteigutachten, das nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich blosser Bestandteil der Parteivorbringen (mithin subjektives, nicht objektives Beweismittel) und – auch wenn durch eine anerkannte Fachperson erstellt – einem gerichtlich angeordneten Gutachten nicht gleichgestellt ist (vgl. BGE 141 IV 369 E. 6.2 mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_922/2015 vom 27. Mai 2016 E. 2.5). Entsprechend sind die Bestimmungen über Sachverständige gemäss Art. 182 ff. StPO nicht anwendbar. Allerdings sind solche Gutachten, insbesondere wenn sie, wie vorliegend, von einer Fachperson stammen, nicht unbe-

achtlich (MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., N. 10 zu Art. 182 StPO), sondern dürfen in die Beweiswürdigung einbezogen werden (HEER, Basler Kommentar, N. 7 zu Art. 189 StPO). Auf die einzelnen Ausführungen und Schlüsse des Privatgutachters wird deswegen noch bei der Beweiswürdigung im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen näher einzugehen sein (vgl. E. 10 unten).

8. Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz

Die Vorinstanz kam zu folgendem Beweisergebnis (pag. 129 f., S. 13 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Polizisten E. _____ und F. _____ befanden sich in Schüpfen, als sie durch die REZ aufgerufen wurden, sofort auf die Autostrasse A6 auszurücken, da sich zwischen Lyss-Nord und Studen Tiere auf der Fahrbahn befinden. Anschliessend sind die beiden Polizisten von Schüpfen auf der Autobahn A6 Nord in Richtung Lyss gefahren. Mit eingeschalteter Warnvorrichtung (Blaulicht und Sirene) sind sie auf der Autobahn stets auf der Überholspur gefahren. Polizist E. _____ hat das Auto gefahren und Polizist F. _____ ist als Beifahrer mitgefahren. Sie sind gemäss Tacho mit ca. 160 km/h gefahren als sie sich in der Region der Autobahn Lyss Süd befunden haben. Das Wetter war gut und die Sonne hat geschienen. Vor ihnen sind 2 Personenwagen gefahren, welche sich auf dem rechten Fahrstreifen befunden haben. Sie haben sich auf der Höhe Autobahneinfahrt Lyss Süd in Fahrtrichtung Biel befunden, ca. 50 Meter hinter dem hinteren, vom Beschuldigten gefahrenen Personenwagen, als dieser einmal den Blinker betätigt hat und anschliessend überraschend auf die Überholspur gefahren ist. Dadurch ist Polizist E. _____ gezwungen gewesen eine Vollbremsung zu machen und er ist mit aller Kraft auf die Bremse getreten und konnte eine Kollision knapp verhindern. Es ist nicht mehr viel Platz zwischen den zwei Personenwagen gewesen. Gemäss Tacho der Polizei ist der Personenwagen mit 110 km/h vor sie gefahren. Als er sein Überholmanöver abgeschlossen hatte, hat er wieder auf die rechte Spur gewechselt. Der Beschuldigte hat entgegen seiner Aussagen nicht in die Spiegel geschaut und sich nicht vergewissert, ob Verkehr herannaht, bevor er die Fahrspur gewechselt hat. Die Polizisten haben sich das Kontrollschild _____ aufgeschrieben und ihre Alarmfahrt fortgesetzt.

Nach ihrem Einsatz mit den Tieren auf der Fahrbahn hat sich die Polizei telefonisch bei der Halterfirma des fraglichen Personenwagens gemeldet und diese haben ihnen angegeben, dass Herr A. _____ zu besagter Zeit mit dem Fahrzeug mit der Kontrollschild Nr. _____ gefahren sei. Die Polizei hat den Beschuldigten darauf gebeten auf dem Posten vorbeizukommen. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme wollte der Beschuldigte keine Aussagen machen.

9. Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung beanstandet die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung in verschiedenen, nachfolgend zusammengefassten Punkten:

Zunächst sei die Aussageverweigerung des Beschuldigten bei der Polizei ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass er durch das Verhalten der Polizeibeamten völlig verunsichert worden sei und ihm dürfe daraus selbstverständlich kein Nachteil erwachsen. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso die Vorinstanz Aussagen des Beschuldigten angesichts der verstrichenen Zeit von zwei Jahren als «nicht sehr glaubhaft» erachte, diejenigen von Zeuge E. _____, für welchen der Vorgang ebenso weit zurückliege, jedoch schon. Ebenso sei widersprüchlich, wieso das

fragliche Ereignis für den Zeugen E._____, nicht aber auch für den Beschuldigten als einschneidendes bzw. ausserordentliches Ereignis in Erinnerung geblieben sein soll, zumal er ein pflichtbewusster Autofahrer sei, der sich während der rund 30-jährigen Fahrpraxis und berufshalber täglich zahlreicher zurückgelegter Kilometer noch nie etwas habe zu Schulden kommen lassen. Aus diesen Gründen habe die Vorinstanz die Aussagen des Beschuldigten zu Unrecht als unglaublich und widersprüchlich qualifiziert. Vielmehr sei mit diesen erstellt, dass der Beschuldigte vor dem Streifenwechsel die nötigen Kontrollblicke getätigt und den Blinker gestellt habe, aber erst nach Ausführung des Fahrstreifenwechsels im Innenspiegel ein Auto habe erblicken können, das sich mit übersetzter Geschwindigkeit und unter Betätigung der Lichthupe genähert habe. Weiter habe der Streifenwechsel noch gerade vor der Autobahneinfahrt stattgefunden, habe doch der Beschuldigte glaubhaft dargelegt, dass er, als er das heranrasende Fahrzeug im Mittelspiegel erkannt habe, nicht zurück auf den rechten Fahrstreifen gekonnt habe, weil das zu überholende Fahrzeug mittlerweile auch beschleunigt habe, da bei der Autobahneinfahrt ein Fahrzeug gekommen sei. Der Vorwurf des nur einmaligen Blinkens könne gestützt auf den Grundsatz in dubio pro reo nicht als erstellt erachtet werden. Dies einerseits aufgrund der Aussage des Beschuldigten, dass Polizist E._____ ihm im Rahmen der polizeilichen Einvernahme gesagt habe, dass er gar nicht wisse, ob bzw. wie viele Male der Beschuldigte geblinkt habe. Andererseits habe Zeuge E._____, da er vor dem Beschuldigten einvernommen worden sei, nicht mehr damit konfrontiert werden können, wobei es gemäss Art. 6 StPO ohnehin an den Strafverfolgungsbehörden und dem Gericht gelegen wäre, die entsprechenden Tatsachen abzuklären. Schliesslich sei es auch lebensfremd, dass ein Fahrzeug nach Betätigung des Blinkers nur einmal blinke; selbst ein aktives Zurücknehmen des Blinkers würde zu einem mehrmaligen «Auf- und Abblinken» führen (pag. 187 ff., S. 3 ff. der Berufungsbegründung).

Das unter Berücksichtigung sämtlicher sachverhaltsrelevanter Elemente erstellte Gutachten sei absolut schlüssig und nachvollziehbar, stütze die glaubhaften Aussagen des Beschuldigten und widerlege die entsprechenden Ausführungen zur Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz bzw. setze sich mit vorinstanzlich zu Unrecht nicht berücksichtigten Tatsachen auseinander. So werde die entsprechende Aussage des Beschuldigten, es habe sich vor der Ausfahrt Lyss-Süd eine Baustelle befunden, durch gutachterliche Rückfrage beim zuständigen Strasseninspektorat bestätigt. Ferner gehe aus dem Gutachten hervor, dass die Sonne im fraglichen Bereich zu dieser Jahreszeit blenden könne und der Einfallswinkel genau hinter dem Fahrzeug liege. Aus dem Gutachten sowie den in den Akten befindlichen Fotos gehe hervor, dass der fragliche Streckenabschnitt kurvenreich sei und eine eingeschränkte Sichtdistanz herrsche, sodass der Beschuldigte das Polizeifahrzeug zum Zeitpunkt des Fahrstreifenwechsels noch gar nicht als solches habe erkennen können, sondern erst nach erfolgtem Wechsel, als das Polizeifahrzeug aus der Kurve geschossen gekommen sei. Zu Unrecht als nicht glaubhaft gewertet worden seien sodann die Aussagen des Beschuldigten, wonach die Polizei beim Auffahren die Lichthupe betätigt habe. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso vorliegend keine Aufzeichnungen des Datenaufzeichnungsgerätes im Polizeifahrzeug existierten, wodurch objektiv nicht nachweisbar sei, ob das Blaulicht sowie die Sirene beim

fraglichen Vorfall eingeschaltet gewesen seien. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, sei absolut möglich, dass die Blaulichter nicht erkennbar gewesen seien, was aus dem Gutachten hervorgehe. Es sei zudem gerichtsnotorisch, dass das Wechselklanghorn auf Autobahnen aufgrund der Geschwindigkeiten, der heutigen Abdichtung der Fahrzeuge sowie der Umgebungsgeräusche oft nicht mehr ausreichen, um andere Fahrzeuglenker genügend zu warnen. Aufgrund dieser Problematik sei eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die zusätzliche optische Warneinrichtungen erlaube. Schliesslich sei unter diesen Umständen absolut nachvollziehbar, dass der Beschuldigte durch das Herannahen des Polizeifahrzeuges in einen Schockzustand versetzt worden sei (pag. 190 ff., S. 6 ff. der Berufungsbegründung)

Weiter führte der Verteidiger mit Blick auf die Berechnungen, Ausführungen und Ergebnisse im Privatgutachten im Wesentlichen aus, dass die durch den Beschuldigten zum Zeitpunkt des Streifenwechsels mindestens eingehaltene Distanz zum nachfolgenden Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit des Polizeifahrzeugs im Bereich der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit absolut problemlos gewesen wäre. Auch bei einer Geschwindigkeit von 160 km/h – mit welcher der Beschuldigte nicht habe rechnen müssen – sei von einem nach der Vollbremsung verbleibenden Abstand von immer noch mehr als 25 Metern auszugehen, was vom Experten als absolut genügend bezeichnet werde, zumal bei einer effektiven Geschwindigkeit von 150 km/h der Abstand sachlogisch grösser wäre. Aufgrund dieses genügenden Abstands sei die behauptete Vollbremsung gar nicht notwendig gewesen (pag. 194 ff., S. 10 ff. der Berufungsbegründung).

10. Würdigung durch die Kammer

10.1 Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung und Aussagenanalyse

Die Vorinstanz hat in ihren Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung die rechtlichen und theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung im Allgemeinen sowie die anerkannten Grundsätze und Kriterien zur Analyse von Aussagen im Besonderen zutreffend und ausführlich wiedergegeben, sodass auf diese verwiesen werden kann (pag. 124 ff., S. 8 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

10.2 Aussagen im Allgemeinen

Der Verteidigung ist beizupflichten, dass dem Beschuldigten seine Aussageverweigerung vor der Polizei nicht negativ angelastet werden darf. Dies hat die Vorinstanz aber auch nicht gemacht. Ihre Einschätzung, die Aussagen des Beschuldigten zum Tathergang würden ihr als unglaubhaft und widersprüchlich erscheinen, begründete sie vielmehr einerseits mit Ungenauigkeiten und Widersprüchen in der Darstellung der Ereignisse, die sie auch aufzeigte. Andererseits führte sie Zweifel an der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der geschilderten Details an, da im Zeitpunkt der ersten Aussagen des Beschuldigten zur Sache fast zwei Jahre vergangen waren. Die Kammer schliesst sich insofern dieser vorinstanzlichen Einschätzung an, als die Zuverlässigkeit der Aussagen des Beschuldigten bezüglich der Schilderung gewisser Details aufgrund der zeitlichen Tatterne als beschränkt erscheint, wenngleich seine Aussagen nicht insgesamt als unglaubhaft bezeichnet werden können und teilweise durchaus darauf abgestellt werden kann (z.B. bezüglich dem Ort des

Streifenwechsels oder der Baustelle, vgl. E. 10.3 und 10.4 unten). Auch (und gerade) wenn davon auszugehen ist, dass das fragliche Ereignis für den Beschuldigten einschneidend und ausserordentlich war und er danach unter Schock stand, ist nicht anzunehmen, dass er sich noch, wie vorgebracht, derart gut an Einzelheiten des Vorgangs – vor allem an solche, bevor er das herannahende Polizeifahrzeug wahrgenommen hatte und sich damit der Relevanz seines Handelns noch gar nicht bewusst gewesen war – erinnern kann. So hält auch die Kammer die genaue Angabe darüber, wie oft er vor dem Überholmanöver in den Rück- und Aussenspiegel geschaut habe – pag. 77 Z. 18 ff.: «Ich schaute dann in den Mittelspiegel, dann in den linken Spiegel und dann nochmals in den Mittelspiegel und nochmals in den linken Spiegel. Anschliessend schaute ich noch zur Scheibe hinaus» – für konstruiert und übertrieben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei diesen Vorsichtsmassnahmen vor einem Fahrstreifenwechsel um alltägliche Aktivitäten im Strassenverkehr handelt, die gerade bei erfahrenen Fahrzeugführern, wie es der Beschuldigte ist, fast im Sinne von Automatismen, ohne grosse willentliche Steuerung erfolgen und deren genauer Ablauf mithin im Nachhinein auch schwierig zu beschreiben ist. Weiter sieht auch die Kammer einen klaren Widerspruch darin, dass sich der Beschuldigte einerseits vor dem Streifenwechsel vergewissert haben will, dass er «freie Fahrt» habe (pag. 77 Z. 25 f.), andererseits aber auf die Frage, ob er eine Lichthupe oder ein Blaulicht gesehen habe, angab, das Sonnenlicht im Rücken habe ihm die Sicht nach hinten «versperrt» (pag. 79 Z. 5 f.). Die Argumentation der Verteidigung, wieso dies keinen Widerspruch darstelle, überzeugt nicht, zumal bei der erstgenannten Aussage von einem Blenden keine Rede war und ein solcher Einfluss der Sonne denn auch ausgeschlossen werden kann (E. 10.4 unten).

Die Aussagen und Angaben von Polizist E. _____ erscheinen auch der Kammer als glaubhaft und in sich stimmig. Er schilderte die Geschehnisse unaufgeregt und sachlich, ohne zu übertreiben oder den Beschuldigten übermässig zu belasten. Letzteres kommt etwa in den Aussagen zum Ausdruck, wonach er festhalten möchte, dass Blaulichtfahrten immer Gefahren mit sich brächten, ihm bewusst sei, dass die Sirene, aufgrund des Radios oder der sehr guten Isolation der Fahrzeuge, zum Teil erst sehr spät wahrgenommen würden und die Leute oft erst sehr spät reagierten (pag. 74 Z. 12–15). Zur vorinstanzlichen Begründung der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Polizist E. _____ ist allerdings präzisierend hinzuzufügen, dass – wie die Verteidigung zu Recht vorbringt – der Vorgang im Zeitpunkt der Einvernahme an der Hauptverhandlung auch für den Zeugen bereits zwei Jahre zurück lag und mithin nicht unbeschadet auf die von ihm geschilderten Details abgestellt werden kann (vgl. auch den Hinweis des Zeugen selbst auf pag. 73 Z. 9 ff.). Einen hohen Grad an Zuverlässigkeit misst die Kammer aber vor allem dem sechs Tage nach dem Vorfall durch Polizist E. _____ geschriebenen Anzeigerapport zu. Der Erklärung der Vorinstanz, dass sich Polizist E. _____ so gut an den Vorfall habe erinnern können, weil es sich um ein ausserordentliches Ereignis gehandelt habe, kann die Kammer denn auch nur insoweit zustimmen, als sich diese auf die Schilderungen des Tathergangs im Anzeigerapport bezieht. Im Übrigen schliesst sich die Kammer den vorinstanzlichen Erwägungen hierzu an (pag. 126 f., S. 10 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Aussagen von Polizist E. _____ sind glaubhaft und in sich stimmig. Das Gericht sieht keinen Grund, warum er lügen sollte. Zudem belastet er den Beschuldigten auch nicht übermässig. Er räumt ein, dass in gut isolierten Fahrzeugen die akustische Warnvorrichtung des Polizeifahrzeuges teilweise spät wahrgenommen werde. Polizist E. _____ kannte weder den Beschuldigten noch dessen Fahrzeug vor dem Vorfall. Er hat sofort nach dem ausgeführten Einsatz Kontakt mit dem Beschuldigten aufgenommen und diesen zu einer Einvernahme, welche bereits am Mittag des Ereignistages stattgefunden hat, eingeladen. Dies zeigt, dass es sich aus Sicht der Polizei um ein ausserordentliches Ereignis gehandelt hat. Mit dem Beschuldigten wurde auf dem Polizeiposten ein Atemalkoholtest durchgeführt, was darauf hindeutet, dass die Polizei nach einem Grund für ein aus ihrer Sicht ausserordentliches Fahrverhalten des Beschuldigten gesucht hat. Da es sich bei einer Vollbremsung auf der Autobahn um ein ausserordentliches Ereignis handelt, lässt sich auch erklären, wieso sich der Polizist noch so gut daran erinnern konnte. Die detaillierten Angaben des Polizisten zum Ort des Geschehens sowie zum Geschehensablauf erscheinen dem Gericht glaubhaft. Zudem wurde der Anzeigerapport nur 6 Tage nach dem Vorfall geschrieben, sodass sich der Polizist damals noch gut an den Vorfall erinnern konnte. Schliesslich rückt Polizist E. _____ sein Verhalten auch nicht in ein besseres Licht, indem er einräumt, mit sehr hoher Geschwindigkeit auf der Autobahn unterwegs gewesen zu sein.

10.3 Abstand und Geschwindigkeit der Fahrzeuge; Ort des Streifenwechsels

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, sind die Angaben von Polizist E. _____ im Anzeigerapport bezüglich Distanzen, Fahrverhalten und Angabe der Vollbremsung plausibel und decken sich mit den Angaben des Beschuldigten, das Polizeifahrzeug habe sich ihm mit grosser Geschwindigkeit genähert (pag. 77 Z. 28 f., pag. 78 Z. 35 f.). Für die Kammer ist kein Grund ersichtlich, wieso die Darstellung im Anzeigerapport die tatsächlichen Geschehnisse nicht zutreffend abbilden sollte; insbesondere ist sie der Überzeugung, dass aufgrund der vergleichsweise präzisen, plastischen und kohärenten Darstellung des Vorfalls, teilweise unter Nennung von Details («vor uns konnte ich zwei Personenwagen erkennen», «die linke Richtungsanzeige ein Mal aufleuchtete») und Einzelheiten des emotional und körperlich Erlebten («Mit aller Kraft trat ich auf die Bremse», «ABS wurde aktiviert») eine konstruierte Geschichte ausgeschlossen werden kann. Auch dürfte Polizist E. _____ aufgrund der von ihm gefahrenen hohen Geschwindigkeit und den damit verbundenen Gefahren, denen er sich bewusst war (vgl. pag. 74 Z. 12–17), besonders konzentriert gefahren sein und die Geschehnisse auf der Strasse, welche er später schriftlich im Anzeigerapport festhielt, mit erhöhter Aufmerksamkeit beobachtet haben, was die Zuverlässigkeit der Angaben zusätzlich unterstreicht. Sodann werden die Angaben zu Geschwindigkeiten und Distanzen durch die nachvollziehbaren Berechnungen der Vorinstanz zum Anhalteweg des Polizeifahrzeugs aus denen – unter Zugrundelegung einer Reaktionszeit von 0,8 Sekunden sowie einer Bremsverzögerung von 8 m/s^2 – ein errechneter Abstand zwischen den Fahrzeugen (nach der Vollbremsung) von rund 26,71 Metern resultiert und auf die vorliegend verwiesen werden kann (pag. 127, S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese Berechnungen werden auch durch das Privatgutachten bestätigt (vgl. pag. 153 f.). Wie der Privatgutachter erachtet es auch die Kammer als eher unwahrscheinlich, dass die Reaktionszeit bei der vorliegenden Blaulichtfahrt länger als 0,8 Sekunden betrug oder die Bremsverzögerung angesichts des relativ modernen Dienstfahrzeugs (gemäss Aussagen von Polizist E. _____ ein BMW X3, glaublich mit Jahrgang 2009, pag. 74 Z. 32 f.) und den guten Strassenbedingungen

8 m/s² unterschritt. Dennoch kann der so errechnete Abstand von ca. 26,71 Metern angesichts der hohen Geschwindigkeit der Beteiligten und der gefährlichen Situation – anders als die Verteidigung und der Privatgutachter argumentieren – keineswegs mehr als genügend erachtet werden und daraus auch nicht geschlossen werden, dass die Vollbremsung unnötig war. Durch den plötzlichen Streifenwechsel des Beschuldigten sah sich Polizist E. _____ jedenfalls zu einem sofortigen, abrupten und starken und damit bei der hohen gefahrenen Geschwindigkeit sehr gefährlichen Bremsmanöver gezwungen, um eine Kollision abzuwenden. Auch der durch den Beschuldigten beigezogene Privatgutachter hält die Geschwindigkeitsangaben der Polizei anhand der Topographie und des Kurvenbereichs als objektivierbar (pag. 152). Für die Kammer ist demnach beweismässig erstellt, dass das Polizeifahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h (Tacho) – d.h. effektiv etwa 150 km/h (vgl. pag. 74 Z. 21 f.) – unterwegs war und die Geschwindigkeit des Beschuldigten 110 km/h betrug. Bei einem Abstand zum herannahenden Polizeifahrzeug von ca. 50 Meter schwenkte der Beschuldigte auf den linken Fahrstreifen aus und leitete das Polizeifahrzeug die Vollbremsung ein. Die Polizisten hatten bereits zuvor direkten Sichtkontakt zum Fahrzeug des Beschuldigten.

Zum genauen Ort des Fahrstreifenwechsels durch den Beschuldigten gab Polizist E. _____ im Anzeigerapport an, dass sich das Polizeifahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits auf Höhe der Autobahneinfahrt Lyss-Süd (und der Beschuldigte folglich 50 Meter davor) befand. In der Hauptverhandlung führte er aus, dass sich der Vorfall ca. 180 Meter vor der die Autobahn unterführend kreuzenden Strasse, jedenfalls noch vor dem Ende des Beschleunigungsstreifens ereignet habe (vgl. pag. 74 Z. 8 ff., vgl. den von Polizist auf der Karte in pag. 76 eingezeichneten Punkt). Demgegenüber erscheinen die Angaben des Beschuldigten, wo der Streifenwechsel genau stattgefunden haben soll, widersprüchlich und insgesamt nur wenig verlässlich. So gab er denn an, der Streifenwechsel habe zwischen Foto 2 und 3 (pag. 82 f.) stattgefunden. Auf diesen beiden Fotos ist aber eindeutig ein Abschnitt der Rechtskurve vor der Autobahnausfahrt Lyss Süd abgebildet, in welcher er seinen eigenen Aussagen zufolge vorsichtig hinter dem anderen Fahrzeug weitergefahren sein will (pag. 77 Z. 13–15). Dass der Beschuldigte den Ort des Streifenwechsels nicht mehr präzise wiederzugeben vermag, ist für die Kammer denn auch nicht erstaunlich, da er die genaue Position nicht wahrgenommen haben wird, weil es für ihn zu diesem Zeitpunkt noch ein normales Fahrmanöver gewesen war. Wer achtet sich schon, wo er genau zum Streifenwechsel ansetzt, wenn keine Besonderheiten vorliegen? Ausserdem hat der Beschuldigte ein offensichtliches Interesse, den Ort des Streifenwechsels in die Kurve vorzuverlegen. Deutlich verlässlicher, da mittlerweile mit einer besonderen Situation konfrontiert, erscheinen die Schilderungen des Beschuldigten zu seiner Position, nachdem er die Polizei hat kommen sehen: Er habe sich im Stress befunden, da während seines Überholvorgangs gleichzeitig Autos den Beschleunigungsstreifen befahren hätten und das zu überholende Auto Gas gegeben habe (pag. 78 Z. 35 f.). Aus diesem nachvollziehbar geschilderten Grund, wieso ihm der umgehende Wechsel auf den rechten Fahrstreifen nicht möglich war, folgt, dass das Überholmanöver des Beschuldigten und das Bremsmanöver des herannahenden Polizeifahrzeugs auf der Höhe des

Beschleunigungsstreifens stattfanden. Diese Feststellung steht entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht im Widerspruch zu den glaubhaften und präzisen Angaben von Polizist E._____ zum Ereignisort, sondern akzentuiert deren Verlässlichkeit weiter. Wie den Ausdrücken von Geoseeland (pag. 76) und Google Maps (pag. 75) entnommen werden kann, ist der Beschleunigungsstreifen der Auffahrt Lyss Süd nämlich ausgesprochen lang (vgl. auch pag. 73 Z. 37–38 und die Angaben im Privatgutachten, pag. 154), sodass es ohne Weiteres möglich ist, dass auch der dem Überholmanöver vorausgegangene Streifenwechsel bereits zu Beginn des Beschleunigungsstreifens stattfand. Nach dem Ausgeführten stellt die Kammer auf die glaubhaften Angaben von Polizist E._____ ab, wonach der Fahrstreifenwechsel des Beschuldigten ca. 50 Meter nach dem Beginn der Einfahrt Lyss Süd bzw. ca. 180 Meter vor der Unterführung stattfand.

In der Tat kann der fragliche Streckenabschnitt nicht als schnurgerade bezeichnet werden; die Ausfahrt Lyss Süd liegt in Fahrtrichtung Biel am Ende einer langgezogenen Rechtskurve. Aus den in den Akten befindlichen Karten bzw. Satellitenaufnahmen (insbesondere aus pag. 76) geht allerdings eindeutig hervor, dass der Beschuldigte am Ort des Streifenwechsels – der im wieder etwas geraderen Abschnitt, deutlich nach dem Ende der Rechtskurve stattfand – gegen hinten mindestens 200 Meter freie Sicht hatte und damit in diesem Zeitpunkt das 50 Meter entfernte Polizeifahrzeug in den Spiegeln zweifelsohne hätte sehen können. Auch wenn – was nicht für den Beschuldigten sprechen würde – die entsprechenden Blicke in Mittel- und Seitenspiegel einige Augenblicke vor dem Streifenwechsel erfolgt wären, hätte zumindest deutlich über 100 Meter freie Sicht bestanden und das herannahende Polizeifahrzeug hätte erblickt werden können und müssen. Dass der Beschuldigte das Polizeifahrzeug erst nach erfolgtem Streifenwechsel habe erkennen können, nachdem es «aus der Kurve geschossen» gekommen sei (pag. 192, S. 8 der Berufungsbegründung), ist unter diesen Umständen nicht möglich. Hieraus ergibt sich auch der Widerspruch zu den Aussagen des Beschuldigten, er habe sich vergewissert, dass er «freie Fahrt» habe und vor dem Streifenwechsel in den linken Spiegel, den Mittelspiegel, den linken Spiegel und nochmals in den Mittelspiegel geschaut habe. Hätte er dies gemacht, wäre ihm nicht nur das gut als solches erkennbare Polizeifahrzeug, sondern insbesondere auch dessen erhebliche Annäherungsgeschwindigkeit aufgefallen, zumal beim Herannahen eines Polizeifahrzeugs vertieft zu prüfen ist, ob dieses auf einer dringlichen Fahrt mit Blaulicht und Signalhorn unterwegs ist. Dem Beschuldigten hätte damit bewusst sein müssen, dass der beabsichtigte Streifenwechsel nicht zuletzt für ihn selbst zu einer sehr gefährlichen Situation führen würde. Aus dem Gesagten schliesst die Kammer, dass der Beschuldigte die gebotenen Vorsichtsmassnahmen vor dem Streifenwechsel, insbesondere die Blicke in Mittel- und Seitenspiegel, – entgegen seinen eigenen Aussagen – nicht vorgenommen haben kann, ansonsten das rasant herannahende Polizeifahrzeug von ihm nicht hätte unerkannt bleiben können. Die Frage ob das Fahrzeug des Beschuldigten vor dem Streifenwechsel, wie im Polizeirapport angegeben, nur einmal oder doch mehrere Male blinkte, ist für die vorliegende rechtliche Beurteilung nicht von entscheidender Bedeutung. Gleichwohl ist dazu zu erwähnen, dass, selbst wenn sich Polizist E._____ dieses Details offenbar sehr sicher gewesen zu sein scheint, weil er gerade darin den ausschlagge-

benden Verstoß sah (vgl. pag. 74 Z. 25 ff.), es die Kammer nicht für ausgeschlossen hält, dass mehr als nur einmal geblinkt wurde, der Polizist es aber aufgrund des Sonnenlichts nur einmal sah, sodass zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen wird, dass die Betätigung der Richtungsanzeige ordnungsgemäss erfolgte.

10.4 Blaulicht und Signalhorn; örtliche Verhältnisse

Entgegen den Ausführungen in der Berufungsbegründung kann daraus, dass vorliegend offenbar keine Aufzeichnungen eines Restwegaufzeichnungsgeräts (RAG) mehr existieren, nicht darauf geschlossen werden, dass sich die Frage, ob die Polizisten mit eingeschalteter Warnvorrichtung unterwegs waren, beweismässig nicht mehr beantworten lässt. Den glaubhaften Angaben im Anzeigerapport zufolge waren die beiden Polizisten nämlich unterwegs zu einem dringlichen Einsatz wegen Tieren auf der Fahrbahn. Die besondere Dringlichkeit dieses Einsatzes wird denn auch durch die hohe Geschwindigkeit des Einsatzfahrzeuges sowie durch die Tatsache, dass sich die Polizisten trotz des gefährlichen Vorfalles mit dem Beschuldigten nicht davon abbringen liessen, möglichst schnell an den Einsatzort zu gelangen, bestätigt. Unter diesen Umständen bekundet die Kammer auch keine Zweifel daran, dass die Angabe von Polizist E. _____ im Anzeigerapport und in seinen Aussagen, sie seien mit eingeschalteter Warnvorrichtung (Blaulicht und Signalhorn) unterwegs gewesen, den Tatsachen entspricht. Dem stehen auch die Aussagen des Beschuldigten nicht entgegen, der, angesprochen darauf, ob er eine Lichthupe oder ein Blaulicht gesehen habe, angab, kein Blaulicht sondern eine Lichthupe gesehen zu haben (pag. 79 Z. 5), zuvor in der gleichen Einvernahme aber noch zu Protokoll gab, ein «Blitzen» bemerkt zu haben (pag. 77 Z. 32 f.). Letzteres weist klar auf einen eingeschalteten Frontblitzer, Teil der Blaulichtanlage, hin. Auch die Aussage des Beschuldigten, wonach er nicht verstehen könne, wieso er die Sirene «so schlecht» (und nicht «nicht») gehört habe (pag. 78 Z. 12–13), deutet darauf hin, dass er die Warnvorrichtung (akustisch) wahrnahm. Das rechtzeitige Erkennen der akustischen und visuellen Warnvorrichtungen war dem Beschuldigten angesichts der freien Sicht nach hinten und auch unter Berücksichtigung der Sonneneinstrahlung (vgl. sogleich), der Isolation des Fahrzeugs und möglicher Umgebungsgeräusche ohne Weiteres möglich; besondere Umstände, welche die Wahrnehmbarkeit vorliegend in aussergewöhnlicher bzw. relevanter Weise beeinträchtigen würden, sind keine ersichtlich. Dass dem Beschuldigten die Warnvorrichtung offenbar nicht oder erst zu spät aufgefallen ist, führt die Kammer vielmehr auf die oben erwähnte grobe Nachlässigkeit in Bezug auf die Beobachtung des nachfolgenden Verkehrs vor und bei Einleitung des Streifenwechsels zurück.

Zur geltend gemachten Beeinträchtigung des Blicks nach hinten durch die tief stehende Sonne (vgl. pag. 79 Z. 5 f.) ist Folgendes festzuhalten: Wie den zutreffenden, mit bildlichen Illustrationen unterlegten Ausführungen im Privatgutachten entnommen werden kann, ist – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz – tatsächlich davon auszugehen, dass sich die Sonne am 14. Juli 2014 um 8.44 Uhr (mehr oder weniger) im Rücken, tendenziell aber eher etwas auf der rechten Seite des Beschuldigten befand. Aus dem Anhang zum Privatgutachten ist allerdings ebenso zu entnehmen, dass der Sonnenhöhenwinkel am fraglichen Tag über 27 Grad be-

trug. Bei diesem Einfallswinkel erscheint es der Kammer als ausgeschlossen, dass ein Lenker eines Personenfahrzeuges durch direktes Sonnenlicht geblendet wird, sei es durch die Heckscheibe über den Mittelspiegel, über einen Aussenspiegel oder beim Seitenblick durch die Fenster auf der linken Fahrzeugseite. Den glaubhaften Aussagen von Polizist E._____ zur technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge ist zu entnehmen, dass diese mit sehr hellen LED-Lichtern und Frontblitzern ausgestattet sind, die auch bei Sonnenschein sichtbar sind (pag. 72 Z. 29–31). Mithin erachtet es die Kammer als widerlegt, dass dem Beschuldigten aufgrund des Sonnenlichts die Sicht nach hinten nachgerade «versperrt» war oder, dass er dadurch das Blaulicht (insbesondere die Frontblitzer) nicht bzw. nicht rechtzeitig hat erkennen können.

Zur Aussage des Beschuldigten, dass sich vor der Rechtskurve eine Baustelle befunden habe (pag. 77 Z. 15 f.), machte die Vorinstanz keine weiteren Ausführungen. Nach Angaben des Privatgutachters hätten seine Erkundigungen beim zuständigen Strasseninspektorat ergeben, dass am fraglichen Datum tatsächlich noch letzte Abschlussarbeiten auf dem Normalstreifen vorgenommen worden seien und der rechte Fahrstreifen gesperrt gewesen sei (pag. 154). Auch wenn die Kammer grundsätzlich keine Gründe sieht, um an der Zuverlässigkeit dieser Angaben zu zweifeln und folglich davon ausgeht, dass sich vor der Rechtskurve bei der Autobahnausfahrt Lyss Süd ein Baustellenabschnitt befand, was auch das im Vergleich zu den erlaubten 120 km/h tiefere Tempo des Beschuldigten erklärt, ist weder davon auszugehen, dass die Baustelle vor der Rechtskurve zu starken Verkehrseinschränkungen führte, noch dass sie in und nach der Rechtskurve einen relevanten Einfluss auf den Verkehr zur Folge hatte. So sprach der Beschuldigte zwar von einer Baustelle vor der Rechtskurve, schilderte aber sein Fahrverhalten vor und in der Rechtskurve, ohne konkrete baustellenbedingte Einschränkungen zu erwähnen (vgl. pag. 77 Z. 13–16); insbesondere war zu keiner Zeit, weder vom Beschuldigten noch von Polizist E._____, die Rede von einem gesperrten oder gar auf dem Pannestreifen geführten rechten Fahrstreifen. Auch die Tatsache, dass im tatnah erstellten und als zuverlässig erachteten Polizeirapport weder die Baustelle noch entsprechende Verkehrseinschränkungen Erwähnung fanden, deutet darauf hin, dass die Bauarbeiten zumindest hinsichtlich des hier relevanten Abschnitts keinen entscheidenden Einfluss mehr auf das Fahrverhalten der Beteiligten hatten. Die Frage der genauen Ausgestaltung des Baustellenabschnitts kann aber offen bleiben, fand doch der Streifenwechsel nicht nur nach der fraglichen Rechtskurve, sondern in dem darauf folgenden, wieder etwas geraderen Abschnitt, auf der Höhe des Beschleunigungsstreifens statt, wo allfällige baustellenbedingte Beschränkungen längst aufgehoben waren bzw. sich nicht mehr auswirkten. Ohnehin kann der Beschuldigte daraus in Bezug auf die Erkennbarkeit des Polizeiautos und der Blaulichtfahrt nichts für sich ableiten.

11. Erstellter Sachverhalt

Die Kammer erachtet zusammenfassend und ergänzend zum soeben Ausgeführten den folgenden Sachverhalt als erstellt:

Der Beschuldigte fuhr am 7. Juli 2014 um 8.44 Uhr bei Sonnenschein mit einem Personenwagen (Kennzeichen _____) auf der Autobahn A6 Richtung Biel. Als er den vor der Rechtskurve vor der Ausfahrt Lyss Süd befindlichen Baustellenabschnitt passiert hatte, fuhr er auf dem rechten Fahrstreifen hinter einem Fahrzeug her, das er dann überholen wollte. Zu diesem Zeitpunkt waren hinter dem Beschuldigten zwei Polizisten in ihrem Dienstfahrzeug mit eingeschalteter Warnvorrichtung (Blaulicht und Wechselklanghorn) – die kurz zuvor zu einem dringlichen Einsatz wegen Tieren auf der Fahrbahn gerufen worden waren – auf dem Überholstreifen mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h (gemäss Tacho) unterwegs und hatten direkten Sichtkontakt zum Fahrzeug des Beschuldigten. Der Beschuldigte hätte das Polizeifahrzeug in Rück- und Seitenspiegel ohne Weiteres erkennen können, erst recht, da dieses mit eingeschalteter Warnvorrichtung unterwegs war. Der Beschuldigte versicherte sich vor und während der Einleitung des Streifenwechsels nicht, ob der Überholstreifen frei ist, bemerkte daher das hinter ihm mit hoher Geschwindigkeit herannahende Polizeiauto nicht und setzte – nach Betätigen der Richtungsanzeige – ca. 50 Meter nach Beginn der Einfahrt Lyss Süd bzw. ca. 180 Meter vor der die Autobahn unterführend kreuzenden Strasse mit dem Wechsel auf den linken Fahrstreifen zum Überholmanöver an, wobei zu diesem Zeitpunkt seine Geschwindigkeit 110 km/h und der Abstand zum von hinten herannahenden Polizeifahrzeug ca. 50 Meter betragen hatte. Dadurch sah sich der Fahrer des Polizeifahrzeugs, Polizist E. _____, gezwungen, eine Vollbremsung einzuleiten, womit er eine Kollision knapp verhindern konnte. Erst kurz vor Einleitung des Bremsmanövers bemerkte der Beschuldigte das Polizeifahrzeug, konnte allerdings zu diesem Zeitpunkt den linken Fahrstreifen nicht umgehend verlassen, da das zu überholende Fahrzeug, auf dessen Höhe er sich inzwischen befand, aufgrund eines weiteren Fahrzeuges auf dem Beschleunigungsstreifen der Autobahneinfahrt seinerseits beschleunigte.

III. Rechtliche Würdigung

12. Grobe oder «einfache» Verletzung der Verkehrsregeln

12.1 Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln des SVG oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt (Art. 90 Abs. 1 SVG).

Der Fahrzeugführer, der (namentlich durch Wechseln des Fahrstreifens) seine Fahrrichtung ändert, hat auf den Gegenverkehr und auf die ihm nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen (Art. 34 Abs. 3 SVG). Konkret hat er als Ausfluss dieser Rücksichtspflicht vorsichtig auszuschnellen und darf nachfolgende Fahrzeuge nicht behindern (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 VRV). Gemäss Art. 44 Abs. 1 SVG darf der Fahrzeugführer auf Strassen, die für den Verkehr in gleicher Richtung in mehrere Fahrstreifen unterteilt sind, nur seinen Fahrstreifen verlassen, wenn er dadurch den übrigen Verkehr nicht gefährdet.

Art. 31 Abs. 1 SVG verpflichtet den Führer, das Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Dazu gehört insbesondere die Aufmerksamkeit, die der Führer der Strasse und dem Verkehr zu wid-

men hat, namentlich hat der Fahrzeugführer dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit nicht durch Tonwiedergabegeräte beeinträchtigt wird (Art. 3 Abs. 1 VRV).

- 12.2 Wie das Beweisergebnis zeigt, hat der Beschuldigte einen Fahrstreifenwechsel im Sinne von Art. 44 Abs. 1 SVG vollzogen. Bei diesem Wechsel vom rechten auf den linken Fahrstreifen war er gegenüber dem auf dem linken Fahrstreifen fahrenden Polizeifahrzeug grundsätzlich vortrittsbelastet. Einen Streifenwechsel darf ein Fahrzeuglenker erst vornehmen, wenn er alle Vorkehrungen getroffen hat, um den sich daraus ergebenden Gefahren begegnen zu können. Bei einer Situation wie der vorliegenden muss er durch aufmerksame Beobachtung des rückseitigen Verkehrs die Gewissheit erlangen, dass er nicht mit einem andern Verkehrsteilnehmer kollidieren werde.

Offensichtlich infolge allgemeiner Unaufmerksamkeit und nicht bzw. ungenügend ausgeführter Kontrollblicke übersah der Beschuldigte das auf dem linken Fahrstreifen mit eingeschalteter Warnvorrichtung von hinten herannahende und als solches gekennzeichnete Polizeifahrzeug und setzte bei einem Abstand von ca. 50 Metern zum Streifenwechsel an, sodass Polizist E. _____ eine Vollbremsung einleiten musste. Dies obwohl der Beschuldigte ausführte, in den Innenspiegel und den linken Aussenspiegel geschaut und den Schulterblick gemacht zu haben. Bei Aufwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit und genügender Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge vor dem Fahrstreifenwechsel hätte der Beschuldigte das Polizeifahrzeug indessen zweifelsfrei sehen können und müssen. Dies erst recht in Anbetracht der Tatsache, dass das Polizeifahrzeug mit eingeschalteter Warnvorrichtung – Blaulicht und Wechselklanghorn – unterwegs war. Insgesamt kam der Beschuldigte somit vor und während seines Fahrstreifenwechsels seiner Pflicht, den rückseitigen Verkehr, namentlich auch die Geschwindigkeit der herannahenden Fahrzeuge, mit besonderer Aufmerksamkeit zu beachten, bezüglich des Polizeifahrzeuges nicht bzw. nur ungenügend nach. Daran ändert auch die Richtungsanzeige nichts, da die Zeichengebung den Fahrzeugführer nicht von der gebotenen Vorsicht entbindet (Art. 39 Abs. 2 SVG). Dadurch gefährdete er den übrigen Verkehr, vor allem das Polizeifahrzeug, das sich zur Verhinderung einer Kollision zu einem gefährlichen Bremsmanöver bei hoher Geschwindigkeit gezwungen sah.

In subjektiver Hinsicht bedarf die Verkehrsregelverletzung (zumindest) der Fahrlässigkeit (vgl. Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG). Indem sich der Beschuldigte vor und beim Einleiten des Überholmanövers auf der Autobahn nicht hinreichend vergewisserte und so das herannahende Fahrzeug nicht erkannte, missachtete er die Vorsicht, die ihm im Strassenverkehr nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen oblagen, und riskierte damit eine gefährliche Situation; erst recht deshalb, weil der Beschuldigte das herannahende Polizeifahrzeug aufgrund der eingeschalteten Warnvorrichtung noch viel eher hätte erkennen müssen als ein anderes Auto. Dass ihm dies entging, ist auf seine pflichtwidrige Nachlässigkeit zurückzuführen. Entgegen den Vorbringen in der Berufungsbegründung (pag. 197, S. 13 der Berufungsbegründung) ist dies unabhängig davon der Fall, ob der Beschuldigte in der fraglichen Situation damit hat rechnen müssen, dass ein Polizeifahrzeug mit hoher Geschwindigkeit herannaht, hätte er dies doch ohne Weiteres erkennen können und müssen.

Damit verletzte der Beschuldigte die Verkehrsregeln gemäss Art. 44 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 sowie Art. 34 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 VRV.

- 12.3 Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird nach Art. 90 Abs. 2 SVG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Zur rechtlichen Qualifikation als grobe Verkehrsregelverletzung können die Erwägungen des Bundesgerichts in BGE 131 IV 133 zitiert werden (E. 3.2):

Der qualifizierte Tatbestand der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben (BGE 130 IV 32 E. 5.1; BGE 123 II 106 E. 2a; BGE 123 IV 88 E. 3a, je mit Hinweisen). Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Ziff. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt (BGE 123 IV 88 E. 3a; BGE 118 IV 285 E. 3a). Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG nach der Rechtsprechung ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit (BGE 130 IV 32 E. 5.1; BGE 126 IV 192 E. 3; BGE 123 IV 88 E. 2a und E. 4a; BGE 118 IV 285 E. 4). Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat (BGE 130 IV 32 E. 5.1 mit Hinweis). In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 118 IV 285 E. 4 mit Hinweisen). Rücksichtslos ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen [...].

- 12.4 Der objektive Tatbestand erfordert, dass der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet ist. Der Vorinstanz ist zunächst beizupflichten, dass die Verkehrsregel des vorsichtigen Fahrstreifenwechsels insbesondere auf der Autobahn, wo hohe Geschwindigkeiten gefahren werden und Unvorsichtigkeit zu schweren Verkehrsunfällen führen kann, eine zentrale Verkehrsvorschrift darstellt. Art. 34 Abs. 3, Art. 44 Abs. 1 SVG und Art. 10 VRV sind als wichtige Verkehrsvorschriften zu qualifizieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_892/2009 vom 15. Januar 2010 E. 3.2). Dass die genannten Vorschriften in objektiv schwerer Weise missachtet wurden, geht daraus hervor, dass der Beschuldigte das herannahende Polizeifahrzeug trotz eingeschalteter Warnvorrichtung nicht bemerkte, was auf eine besondere Unaufmerksamkeit in Bezug auf die Beobachtung des rückseitigen Verkehrs vor Ansetzen zum Streifenwechsel zurückzuführen ist. Mit dieser Nachlässigkeit vor und während des Streifenwechsels ca. 50 Meter vor dem mit 160 km/h (Tacho) herannahenden Polizeifahrzeug veranlasste der Beschuldigte Polizist E. _____ zu einer Vollbremsung. Entgegen der Vorbringen in der Berufungsbegründung (pag. 198, S. 14

der Berufungsbegründung) kann aus dem durch die Vorinstanz berechneten Abstand nach der Vollbremsung von ca. 26–27 Metern bzw. 6 Wagenlängen (eines VW-Golfs) nicht geschlossen werden, dass keine ernstliche Gefährdung der Verkehrssicherheit vorlag; vielmehr führt ein solches plötzliches und starkes Bremsmanöver bei einer Geschwindigkeit von 160 km/h (Tacho) und mehreren nahen Fahrzeugen – das Fahrzeug, welches der Beschuldigte am überholen war und dasjenige, das sich rechts davon auf dem Beschleunigungsstreifen befand – eine erhebliche Gefährdung herbei. Leicht kann die Kontrolle über das Auto verloren gehen und es können auch andere Fahrzeuge involviert werden. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, ist von Glück zu reden, dass Polizist E. _____ umgehend reagierte und so einen Verkehrsunfall verhindern konnte.

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 90 Ziff. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten. Die Vorinstanz qualifizierte das Verhalten des Beschuldigten insgesamt als bedenkenlos bzw. zumindest als grobfahrlässig sowie als rücksichtslos (pag. 132, S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). In der Berufungsbegründung wird gegen die Annahme von Grobfahrlässigkeit im Wesentlichen eingewendet, der Beschuldigte habe das herannahende Polizeifahrzeug trotz Vorsichtsmassnahmen nicht erkannt und es habe sich namentlich aufgrund des Fahrzeugs auf der Einspurstrecke um eine relativ komplexe Verkehrssituation gehandelt, welche die volle Aufmerksamkeit des Beschuldigten verlangt habe, sodass das Verhalten des Beschuldigten nicht als bedenken- oder rücksichtslos einzustufen sei (pag. 199, S. 15 der Berufungserklärung).

Vorliegend ist entsprechend den tatsächlichen Feststellungen der Kammer von unbewusster Fahrlässigkeit auszugehen. Der Beschuldigte versicherte sich vor und während des Streifenwechsels nicht bzw. zumindest nicht hinreichend, ob der Überholstreifen frei ist, wobei er die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zog. Die Annahme grober Fahrlässigkeit bedarf in solchen Fällen einer sorgfältigen Prüfung (vgl. BGE 106 IV 48 E. 2b); das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer muss grundsätzlich auf Rücksichtslosigkeit beruhen und daher besonders vorwerfbar sein. Der Beschuldigte hatte vorliegend beim Streifenwechsel und unmittelbar davor freie Sicht nach hinten und hätte das Fahrzeug – selbst wenn es sich dabei nicht um ein als solches erkennbares Polizeifahrzeug mit eingeschalteter Warnvorrichtung gehandelt hätte – in Rück- und Seitenspiegel leicht erkennen können und bei Aufwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit zwingend erkennen müssen. Entgegen der Argumentation der Verteidigung kann der Beschuldigte insoweit auch keine ernsthaften Vorsichtsmassnahmen getroffen haben, ansonsten er das herannahende Fahrzeug zweifellos erkannt hätte. Auch die geltend gemachte komplexe Verkehrssituation – sofern überhaupt von einer solchen die Rede sein kann –, entstand erst nach dem Streifenwechsel im Laufe des Überholmanövers und vermag sich damit in keiner Weise entlastend für den Beschuldigten bezüglich seines Verhaltens vor und während des Streifenwechsels auszuwirken. Über diese pflichtwidrige Unachtsamkeit hinaus ist die Tatsache, dass der Beschuldigte trotz klarer Erkennbarkeit als Polizeifahrzeug und vor allem trotz dem eingeschalteten, gut erkennbaren Blaulicht (insbesondere der hellen Frontblitzer) und hörbarem Wechselklanghorn kein Fahrzeug auf dem Überholstreifen erkannt haben will – nicht einmal dann, als sich das

Polizeifahrzeug nur noch 50 Meter hinter ihm befand –, nicht anders zu erklären, als dass er bei Einleitung des Überholmanövers dem nachfolgenden Verkehr überhaupt keine Beachtung schenkte und völlig bedenkenlos und leichtfertig nach links ausscherte. Damit hat er die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Masse verletzt und die naheliegende Gefährdung fremder Interessen bei einem Streifenwechsel auf der Autobahn, wo hohe Geschwindigkeiten gefahren werden und Unvorsichtigkeit zu schweren Verkehrsunfällen mit Verletzten führen kann, in keiner Weise bedacht. Unter diesen Umständen teilt die Kammer die vorinstanzliche Einschätzung, dass das Verhalten des Beschuldigten auf Rücksichtslosigkeit beruht und in besonderer Weise vorwerfbar ist. Es liegt zumindest grobe Fahrlässigkeit vor. Auch an dieser Stelle kann nochmals darauf hingewiesen werden, dass der Beschuldigte aus der Geschwindigkeit des Polizeifahrzeugs – welche die Kammer im Übrigen angesichts der guten Strassen-, Sicht- und Witterungsverhältnisse in der konkreten Situation nicht als ungewöhnlich oder unangemessen hoch für eine polizeiliche Dringlichkeitsfahrt auf der Autobahn erachtet – nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, da er das Polizeifahrzeug rechtzeitig (als solches) hätte erkennen können und müssen, es aber zufolge grober Fahrlässigkeit nicht tat, und spätestens dann mit einer hohen Annäherungsgeschwindigkeit hätte rechnen bzw. diese hätte erkennen müssen. Damit erweisen sich auch die weitgehend auf Annahmen beruhenden Berechnungen im Privatgutachten zum hypothetischen Ablauf der Geschehnisse bei anderen angenommenen Geschwindigkeiten (vgl. pag. 153) nicht als entscheidend für die rechtliche Würdigung und es erübrigen sich weitergehende Ausführungen dazu. Schliesslich wirkt sich auch der der Rechtskurve vor der Ausfahrt Lyss Süd vorangegangene Baustellenabschnitt nicht entlastend für den Beschuldigten aus. Der Fahrstreifenwechsel fand deutlich nach Ende der Baustelle statt, als die entsprechenden Verkehrsbeschränkungen längst aufgehoben waren. Es ist denn auch nicht ersichtlich, wieso der leichtsinnige Streifenwechsel, ohne sich auch nur im Geringsten zu versichern, ob der Überholstreifen frei ist, aufgrund der vorangegangenen Baustelle in einem besseren Licht erscheinen sollte. Vielmehr kann als allgemein bekannt gelten, dass am Ende von Baustellenabschnitten Fahrzeuge teilweise stark beschleunigen und überholen, weshalb in einer solchen Situation sogar eher eine erhöhte Vorsicht vor Einleitung eines Überholmanövers geboten wäre.

Damit ist der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt. Gründe, welche die Rechtswidrigkeit oder die Schuld entfallen lassen würden, sind keine ersichtlich.

- 12.5 Der Beschuldigte ist damit gestützt auf Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 VRV und Art. 31 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 SVG wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 9. Juli 2014 um ca. 8.44 Uhr in Lyss auf der Autobahn A6 (Fahrtrichtung Biel) durch unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel beim Überholen mit Behinderung eines Polizeifahrzeugs, schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

13. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung korrekt wiedergegeben, es kann darauf verwiesen werden (vgl. pag. 132 f., S.16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

14. Konkrete Strafzumessung

14.1 Strafraumen

Eine grobe Verkehrsregelverletzung wird gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Strafraumen beträgt somit 1 bis 360 Tagessätze Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von grundsätzlich 6 Monaten bis zu drei Jahren (Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 des Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]).

14.2 Tatkomponenten

Was die Beurteilung des objektiven und subjektiven Tatverschuldens des Beschuldigten anbelangt, schliesst sich die Kammer – abgesehen nachfolgender Präzisierungen – den Erwägungen der Vorinstanz an (vgl. pag. 133 S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auch wenn die Kammer davon ausgeht, dass der Beschuldigte die Richtungsanzeige korrekt betätigte, ist festzuhalten, dass er mit dem leichtsinnigen Manöver bei hoher Geschwindigkeit nicht nur das Polizeifahrzeug, sondern auch die anderen beiden Fahrzeuge, die sich in nächster Nähe befanden, gefährdete, eine Kollision nur knapp vermieden werden konnte und damit die geschützten Rechtsgüter, vor allem die Verkehrssicherheit, nicht nur in geringem Ausmass gefährdet wurden. Von einem (im Vergleich mit anderen Fällen von groben Verkehrsregelverletzungen) verwerflichen Handeln kann in diesem Zusammenhang aber nicht gesprochen werden. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden angesichts des grossen Strafraumens noch als leicht zu bezeichnen. Ebenso bewegt sich das subjektive Tatverschulden im leichten Bereich. Dazu ist festzuhalten, dass die Kammer von grober Fahrlässigkeit, nicht aber von Eventualvorsatz ausgeht und dass ein Fall von unbewusster Fahrlässigkeit vorliegt, womit sich auch die Beweggründe und der deliktische Wille nicht zulasten des Beschuldigten auswirken. Immerhin muss sich der Beschuldigte aber vorhalten lassen, dass er das Polizeifahrzeug durch einen einfachen Blick in den Rück- oder Seitenspiegel hätte erkennen und so die gefährliche Situation auf einfachste Weise hätte vermeiden können.

14.3 Täterkomponenten

Für die Täterkomponente kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (pag. 134, S. 18 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist, geht auch aus dem oberinstanzlich eingeholten Stafregisterauszug hervor (vgl. pag. 175). Die Täterkomponenten wirken sich neutral aus. Insgesamt bleibt es nach Berücksichtigung der Täterkomponenten bei einem leichten Verschulden.

14.4 Konkretes Strafmass

Die Vorinstanz setzte die Einsatzstrafe unter anderem mit Blick auf die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien), worin für ein brüskes Abstoppen ohne Not bei nachfolgendem Fahrzeug (Schikanestopp) eine Geldstrafe von mindestens 12 Tagessätzen und eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 500.00 vorgesehen ist, auf 14 Strafeinheiten fest. Aufgrund des in den Augen der Kammer noch leichten Verschuldens erscheinen 14 Strafeinheiten gerade noch als angemessen, wenngleich die Strafe durchaus auch etwas höher hätte ausfallen können. Einer Erhöhung im Berufungsverfahren steht aber ohnehin das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO entgegen.

Gemäss dem oberinstanzlich eingeholten Formular über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten vom 18. Oktober 2016 beträgt das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten inklusive Anteil 13. Monatslohn CHF 8'073.00 zuzüglich (variierender) anderer Einkünfte von CHF 10.00 (pag. 172), was nach einem Pauschalabzug von 20% einen Tagessatz in der Höhe von CHF 210.00 ergibt, wie ihn bereits die Vorinstanz berechnete.

15. Bedingter Strafvollzug und Verbindungsbusse

Dass dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug mit minimaler Probezeit von 2 Jahren gewährt werden kann, steht für die Kammer ausser Zweifel. Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 134 f., S. 19 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz, auf die hier verwiesen wird (vgl. pag. 135, S. 19 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), erachtet auch die Kammer die Ausfällung einer Verbindungsbusse (im Umfang von einem Fünftel; vgl. BGE 135 IV 188, E. 3.4.4) für angemessen, um einerseits der Schnittstellenproblematik gerecht zu werden, und auch um dem Beschuldigten einen spürbaren Denkkzettel zu verpassen. Da die Verbindungsbusse grundsätzlich maximal in der Höhe eines Fünftels der schuldangemessenen Strafe ausgesprochen werden soll, ist diese vorliegend auf CHF 420.00 (zwei Strafeinheiten zu je CHF 210.00) festzusetzen. Nicht gefolgt werden kann der vorinstanzlichen Beurteilung insoweit, als sie diesen Betrag auf CHF 500.00 aufrundet, weil damit die schuldangemessene Strafe überschritten wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt (vgl. Art. 106 Abs. 2 StGB).

Der Beschuldigte ist somit zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu je CHF 210.00, ausmachend insgesamt CHF 2'520.00, zu verurteilen, wobei der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzulegen ist. Weiter wird eine Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 420.00 ausgefällt, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage festgelegt wird.

V. Kosten und Entschädigung

16. Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sind dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'520.00 (bestehend aus Kosten für die Untersuchung von CHF 500.00, Gerichtskosten von CHF 1'000.00 sowie Auslagen von CHF 20.00) vollumfänglich zur Bezahlung aufzuerlegen.

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend sind auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, die pauschal auf CHF 800.00 bestimmt werden, zufolge seines Unterliegens ebenfalls vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen und von ihm zu tragen.

VI. Verfügungen

17. Das Urteil (nur Dispositiv) wird dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern mitgeteilt (vgl. Art. 123 Abs. 1 Bst. b der Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51]).

VII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **groben Verletzung der Verkehrsregeln**, begangen am 9. Juli 2014 um ca. 8.44 Uhr in Lyss auf der Autobahn A6 (Fahrtrichtung Biel) durch unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel beim Überholen mit Behinderung eines Polizeifahrzeugs,

und in Anwendung der Artikel

31 Abs. 1, 34 Abs. 3, 44 Abs. 1, 90 Abs. 2 SVG

3 Abs. 1, 10 Abs. 1 VRV

34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 106 Abs. 1 bis 3 StGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 12 Tagessätzen zu CHF 210.00, ausmachend total **CHF 2'520.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 420.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt.
3. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'520.00**.
4. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 800.00**.

II.

Weiter wird verfügt:

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (nur Dispositiv)

Bern, 7. Juli 2017

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Aebi

i.V. Oberrichter Schmid

Der Gerichtsschreiber:

Bruggisser

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.